

Statuten des Vereins «Chance Schweiz – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen»

Angenommen in der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2001

Name	1	Unter dem Namen «Chance Schweiz – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.
Zweck	2	<p>¹Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der äusseren und inneren Sicherheit unseres Landes in einer sich wandelnden Welt. Er setzt sich ein für die Zukunftschancen der Schweiz.</p> <p>²Dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> • trägt er bei zur Klärung von Fragen, die mit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und der Gestaltung innerer und äusserer Sicherheit zusammenhängen, • widmet er sich vertieften Analysen, • fördert er den differenzierten Informationsaustausch, • betreibt er zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
Mitgliedschaft	3	<p>¹Dem Verein gehören Ehrenmitglieder, Mitglieder, Unterstützungs- und Gönnermitglieder an.</p> <p>²Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aufgenommen werden, welche die Vereinsziele anstreben.</p> <p>³Als Unterstützungsmitglieder und als Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen, Vereinigungen oder Institutionen ohne Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden. Sie leisten die für diese Mitgliederkategorien vorgesehenen Beiträge.</p>
Aufnahme, Erlöschen der Mitgliedschaft	4	<p>¹Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand auf schriftliches Gesuch.</p> <p>²Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres oder durch Vorstandsbeschluss, der dem Rekurs an die Mitgliederversammlung unterliegt.</p> <p>³Der Vorstand orientiert die Mitgliederversammlung über Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse.</p>
Vereinsorgane	5	<p>Organe des Vereins «Chance Schweiz – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen» sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • das Patronatskomitee • vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse • die Rechnungsrevisoren.

Mitgliederversammlung

- 6**
- ¹Als oberstes Vereinsorgan tagt die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines anderen vom Vorstand ersatzweise bezeichneten Mitglieds.
- ²Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich oder binnen sechs Wochen auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder ein.
- ³Die schriftliche Einladung ergeht vier Wochen vorher und nennt die zu behandelnden Geschäfte. Deren Liste wird eine Woche vorher mit den von Mitgliedern schriftlich eingereichten zusätzlichen Anträgen ergänzt.
- ⁴Die anwesenden Mitglieder können beschliessen über
- Wahl des Präsidenten, der übrigen mindestens drei Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren sowie deren Abberufung,
 - Ehrenmitgliedschaften,
 - Abnahme des vom Vorstand erstatteten Tätigkeitsberichtes,
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - Budget,
 - Höhe der Mitglieder-, Unterstützungs- und Gönnerbeiträge,
 - weitere in der Einladung aufgeführte Geschäfte.
- ⁵Soweit Vereinsorgane bestellt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Kommt es nicht zustande, scheidet die Kandidatur mit der geringsten Stimmenzahl aus. Das wiederholt sich, bis unter zwei Kandidaten das einfache Mehr entscheidet.
- ⁶Sachentscheide ergehen mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen
- Änderung der Statuten,
 - Auflösung des Vereins «Chance Schweiz – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen»,
 - Verwendung des Vereinsvermögens im Auflösungsfall.
- 7**
- ¹Jedem Mitglied, Ehrenmitglieder, Gönner- und Unterstützungsmitglieder eingeschlossen, steht eine Stimme zu. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen; niemand vertritt mehr als ein Mitglied.
- ²Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, geheim nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder Beschluss der Versammlung.
- ³Die Versammlung wählt die nötigen Stimmzähler.
- ⁴Ein vom Vorsitzenden bezeichnetes Mitglied protokolliert die Beschlüsse.
- ⁵Bei Stimmgleichheit fällt das vorsitzende Mitglied den Stichtscheid.

Verfahren der Mitgliederversammlung

Vorstand

8

¹Der Vorstand tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten zusammen, konstituiert sich selbst und besetzt mindestens die Funktionen von

- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier.

²Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³Dem Vorstand obliegt,

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten, durchzuführen, ihr Protokoll zu genehmigen und ihre Beschlüsse zu vollstrecken,
- die Verwaltung des Vereins «Chance Schweiz – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen» und dessen laufende Geschäfte zu besorgen,
- den Verein gegen aussen zu vertreten,
- Mitglieder zu werben, aufzunehmen und auszuschliessen,
- ein Veranstaltungsprogramm aufzustellen und durchzuführen,
- allfällige Publikationen herauszugeben,
- Ausschüsse von Vereinsmitgliedern für einzelne Aufgaben einzusetzen und aufzulösen.

⁴Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder delegieren und innerhalb seines Verantwortungsbereiches für Verwaltungsarbeiten ein professionelles Sekretariat beziehen.

Verfahren des Vorstandes

9

¹Der Präsident beruft den Vorstand in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich ein. Falls nötig, wird die in der Einladung enthaltene Geschäftsliste eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich ergänzt.

²Beschlüsse über nicht gehörig angekündigte Geschäfte setzen die Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder voraus.

³Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Vorstandsmitglieds.

⁴Ausnahmsweise kann der Vorstand Beschlüsse in einer Telefon- oder Videokonferenz oder auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern keines seiner Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung besteht.

⁵Im Einvernehmen mit dem Vorstand können einzelne Vorstandsmitglieder sich technisch den Sitzungen zuschalten, mithin ohne physische Anwesenheit teilnehmen.

⁶Über die Beschlüsse lässt der Vorsitzende ein Protokoll führen, welches der Vorstand bei nächster Gelegenheit genehmigt.

⁷Anstelle des Präsidenten handelt im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ersatzweise ein anderes vom Präsidenten

		oder vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes.
Patronatskomitee	10	¹ Der Vorstand beschliesst über die Zusammensetzung des Patronatskomitees. ² Das Patronatskomitee unterstützt den Verein in seinen Tätigkeiten.
Rechnungsrevisoren	11	¹ Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren prüfen Jahresrechnung und Buchhaltung. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung. ² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. ³ Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Haftung	12	¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins «Chance Schweiz – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen» haftet einzig das Vereinsvermögen. ² Dem einzelnen Mitglied steht auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft kein Anspruch auf Vereinsvermögen zu. ³ Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Zürich.
Vertretungsbefugnis	13	Für den Verein «Chance Schweiz – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen» zeichnen Mitglieder des Vorstands zu zweien.
Geschäftsjahr	14	Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgesetzt.
Auflösung, Liquidation	15	¹ Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. ² Die Liquidation des Vereinsvermögens besorgt der Vorstand oder regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung. Freihändiger Verkauf von Aktiven ist gestattet. ³ Über die Verwendung des allfälligen Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder des Liquidators.
Inkrafttreten	16	Diese Statuten treten gemäss übereinstimmenden Fusionsbeschlüssen der Mitgliederversammlungen des Vereins «Chance Schweiz» und des «Schweizerischen Arbeitskreises Militär + Sozialwissenschaften» am 30.10.2001 in Kraft.
Übergangsbestimmungen	17	Wenn diese Statuten in Kraft getreten sind, erwerben Mitglieder der beiden in Artikel 16 erwähnten Vereine die Mitgliedschaft des Vereins «Chance Schweiz – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen», indem sie diese Statuten unterzeichnen, schriftlich den Beitritt erklären oder bis zum 31.3.2002 den Mitgliederbeitrag einzahlen.